

Satzung der Fotofreunde Worms e.V.

Stand: 13.06.2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „FOTOFREUNDE WORMS e.V.“
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Worms.
- 1.3 Die Anschrift des Vereins ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der künstlerischen Fotografie. Er darf nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, z.B. gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke verfolgen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht:
 - a) Regelmäßige Treffen zum Informationsaustausch, insbesondere zur Vorlage, Beurteilung und Diskussion fotografischer Werke und zur Weiterbildung
 - b) Planung und Durchführung von eigenen Fotoausstellungen
 - c) Ausrichtung von fotografischen Wettbewerben
 - d) Teilnahme an fotografischen Wettbewerben
 - e) Durchführung gemeinsamer fotografischer Ausflüge und Projekte
 - f) Schulung der Mitglieder durch die Durchführung von Workshops zu verschiedenen fotografischen Themen
 - g) Förderung von Jugend und Nachwuchs zur Verwirklichung des Vereinszwecks
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Vereinszweck kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer

Bei Stimmgleichheit von Vorstandsbeschlüssen entscheidet der 1.Vorsitzende.

3.1 Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

3.2 Der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende vertreten dem Verein nach außen im Sinne § 26 BGB und führen die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.

3.3 Im Innenverhältnis soll gelten, dass der 2.Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des 1.Vorsitzenden vertritt. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt.

3.4 Nach Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

3.5 Eine Mitgliederversammlung kann innerhalb des Geschäftsjahres mit Mehrheitsbeschluss jederzeit die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beschließen.

§ 4 Mitgliederversammlung

4.1 Die **Jahreshauptversammlung** ist eine Mitgliederversammlung, die im 1.Quartal jeden Kalenderjahres stattfindet. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vorher. Die Einladung kann auch per E-Mail an die dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse erfolgen. Das Mitglied hat den Erhalt der E-Mail zu bestätigen.

4.2 Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung ist bei der Einladung bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich dem 1.Vorsitzenden einzureichen, sofern sie eine Änderung der Satzung erforderlich machen oder bezwecken. Andere Anträge können zu Punkt „Verschiedenes“ der Tagesordnung in der Versammlung gestellt werden.

4.3 Eine **Mitgliederversammlung** wird durch den 1. Vorsitzenden selbständig oder auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern jeweils nach Bedarf durch diesen einberufen.

4.4 Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4.5 Die Mitgliederversammlung ist durch mehrheitlichen Beschluss berechtigt, dem Vorstand Weisungen zur Führung der Vereinsgeschäfte zu erteilen.

§ 5 Protokollführung

Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Es können nur solche Personen die Mitgliedschaft erwerben, die

1. einen schriftlichen Antrag vorlegen und
2. die Satzung schriftlich anerkennen.

Der Aufnahmeantrag muss dem Vorstand schriftlich eingereicht werden, der durch Mehrheitsbeschluss über die Annahme entscheidet.

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Er ist im 1. Quartal des Kalenderjahres fällig. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen

7.1 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu erfolgen.

7.2 Ein Mitglied kann durch einstimmigen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem

Mitglied das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über Berufungen gegen Vereinsausschlüsse beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereinsinternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

7.3 Ausschluss eines Mitglieds wegen Zahlungsrückstand:

Ein Mitglied kann außerdem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Worms e.V., Hagenstraße 52, 67547 Worms, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen, das während dem Zeitraum der anerkannten Gemeinnützigkeit erwirtschaftet wurde, an das Deutsche Rote Kreuz Ortsverein Worms e.V., Hagenstraße 52, 67547 Worms, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Vermögen, das der Verein vor dem Zeitpunkt der Anerkennung hatte, bleibt weiterhin beim Verein.

§9 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Worms, 13.06.2017

FOTOFREUNDE WORMS e.V.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Horst Reinicke

Engelbert Pauls